

— zu dem Gesamtquantum von 5,130 Thlr. — — beigetragen und der Ausfall an 1,309 Thlr. — — sei von den übrigen 140 Häusern zu übertragen gewesen. Unter diesen seien wieder 53 mit einem höhern als dem Normalsatz nicht zu belegen gewesen. Sonach sei die Last, jenen Ausfall von 1,309 Thlr. — — zu decken, auf 87 Handelsgeschäfte gefallen, welche daher (mit Einschluß ihrer eigenen Normalsteuersätze von 1,566 Thlr. — —) überhaupt die Summe von 2,875 Thlr. — — Gewerbesteuer aufbringen müßten. Es könne demnach nicht die Hälfte der Handelsgeschäfte den Durchschnittssteuersatz geben, und noch nicht der dritte Theil sei den entstehenden Ausfall zu decken im Stande.

Dabei sei die Zahl der Geschäfte von 251 im Jahre 1839 auf 285 im Jahre 1842 gestiegen, während 1839 nur 137, 1842 schon 145 nicht mehr den Normalsatz von 18 Thlr. zu entrichten vermocht hätten.

Für Leipzig sei allerdings das Normalquantum höher, nämlich 26 Thaler. Allein betrachte man den großartigen Handelsverkehr Leipzigs, im Vergleich mit dem geringen Dresdner, und dessen Zunahme seit Sachsens Anschluß an den Zollverein, so stelle sich dennoch ein Mißverhältniß dar. Dies erhelle besonders daraus, daß Leipzig, einer der bedeutendsten Handelsplätze Deutschlands, nicht mehr als etwa das Doppelte von dem zur Gewerbesteuer beizutragen, was Dresden zu tragen habe. Aber auch in den andern Städten Sachsens, wo alle Handelsbesen billiger seien und der Unterhalt einer Familie weit weniger koste, finde die Abschätzung der einzelnen Geschäfte nach einem im Verhältniß weit gemäßigtem Maßstabe statt, wie neuerlich bei Gelegenheit der Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes (aus den Wahllisten) wahrzunehmen gewesen sei.

Die Petenten hoffen daher, die Ständeversammlung werde dem Gesuche:

bei der hohen Staatsregierung wegen Herabsetzung des in §. 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 für jedes selbstständige Handelsgeschäft in Dresden festgesetzten Normalquantum von 18 Thlr. — — auf 12 Thlr. — — hochgeneigtest sich zu verwenden, Gewährung zu Theil werden lassen.

Die Deputation hat sich zwar verpflichtet gesehen, den Inhalt dieser Petition ausführlich zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen. Sie kann jedoch bei der jetzigen Sachlage nicht anrathen, auf eine Berathung derselben im Materiellen einzugehen.

Da eine vollständige und revidirte Gesetzesvorlage über das Gewerbesteuerverfahren von der hohen Staatsregierung zugesagt worden ist, so wird auch das Handelsverhältniß der Stadt Dresden dabei aufs Neue in Rücksicht genommen werden, wie dies auch der im allerhöchsten Decrete unter A. II. enthaltene Vorschlag: „hinsichtlich der für die kaufmännischen Geschäfte in großen und Mittelstädten bestehenden Durchschnittsätze nach vorgängigem Ermessen eine Ermäßigung eintreten zu lassen,“ andeutet.

Würde daher die Deputation zwar ein vereinzelt näheres Eingehen auf die beantragte Steuerherabsetzung jetzt für vorzeitig halten, so glaubt sie doch sich bei der hohen Kammer dahin verwenden zu müssen,

sie wolle die fragliche Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung übergeben.

Präsident D. Haase: Meine Herren! ehe wir zu dem Punkt, die Petition betreffend, deren hier gedacht ist, übergehen, habe ich nur eine Bemerkung anzuschließen; nämlich ich glaube, daß wir durch die Annahme des Deputationsantrags zu 3 indirect das Fortbestehen der unter 3 gedachten Ermächtigung aus-

gesprochen haben, und insofern bedarf es nicht mehr eines besondern Aussprechens dieser Ermächtigung. Ich will dies nur bemerken, damit nicht ein Zweifel entstehe, und ich richte an die Kammer die Frage: ob mit der Annahme jenes Antrags die Ermächtigung der hohen Staatsregierung zugleich mit ausgesprochen sei? — Wird ein stimmig bejaht.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir zugleich den Antrag erlauben, daß der Kammer nunmehr gefällig sein möchte, die in dem Budget aufgestellte Position für die Gewerbe- und Personalsteuer als genehmigt anzusehen, damit nicht noch einmal dieser Gegenstand zur Discussion komme, und es würde zu erklären sein, daß die Kammer die Gewerbe- und Personalsteuer nach dem jetzt geltenden Gesetze und mit Berücksichtigung der heute beschlossenen Abänderung auf die Jahre 1844 und 1845 bewillige, und den in dem Budget angelegten Nettoertrag von 320,000 Thlr. genehmige.

Präsident D. Haase: Es ist diese Position ausgesetzt worden, und ich glaube allerdings, daß hier der rechte Ort sei, dieselbe in Frage zu stellen. Ich erwarte vor allen Dingen, ob Jemand in Bezug auf die Petition Etwas zu bemerken habe, so dann werde ich auf den Antrag des Vorstandes der zweiten Deputation übergehen.

Stellv. Abg. Sehe: Ich kann der verehrten Deputation nur verbindlich danken, daß sie den Antrag gestellt hat, die vorliegende Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben. Ich kann nur vermuthen, daß diese Erwägung günstig ausfallen werde, weil die Vorstellung begründet ist, und weil von dem hohen Finanzministerio selbst, und zwar schon vor mehreren Jahren an den hiesigen Magistrat verfügt worden ist, sich darüber zu erklären, ob er dafür achte, daß die Vermehrung der handelnden Personen hier verbunden gewesen sei mit einer Vermehrung des Gewerbes selbst. Schon diese Anfrage an sich hat dargelegt, daß die Vermuthung dahin gehen müsse, daß die Vermehrung der Personen nicht auch eine Vermehrung der Geschäfte zur Folge haben müsse. Ich will nichts Wesentliches zu den Gründen hinzufügen, welche die Petition enthält, und nur erinnern, daß, wie in allen Gewerben, so auch bei diesem eine Ueberfüllung stattfindet, und außerdem die Concurrnz der Israeliten und der Jahrmärkte die hiesigen Kaufleute von Jahr zu Jahr immer mehr benachtheiligt. Außerdem ist auch bekannt, daß Dresden bei dem Handel en gros fast gar nicht mehr betheilig ist, sondern nur bei dem en détail. Z. B. die Branche der Manufactur- oder Schnittwaaren. Man wird nicht wissen, daß von hiesigen Kaufleuten die leipziger Messe mit Lager besucht wird, um dort zu verkaufen; die meisten, welche sich dahin begeben, sind nur Kleinhändler, welche dort einkaufen. Der andere Theil des Handels, der Speditionshandel und der Handel en gros mit Colonialwaaren, ist durch den Elbzoll, besonders durch die Ungleichheiten desselben und die hohen Packhofskosten sehr beschränkt worden, dann werden alle Fabrikgeschäfte, welche hier in höherem Schwunge existiren, nicht dem Handelsstande beigelegt, und tragen zur Quote desselben Nichts bei. Ich